

Technisches Regelwerk TR ZU 011/2011

Gemäß Artikel 13 des Abkommens über einheitliche Grundsätze und Regeln der technischen Regulierung in der Republik Belarus, der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation vom 18. November 2010 hat die Kommission der Zollunion (nachfolgend – Kommission) **beschlossen:**

1. Das Technische Regelwerk der Zollunion „Sicherheit von Aufzügen“ (TR ZU 011/2011) anzunehmen (beigefügt).

2. Außer Kraft getreten durch Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 29.05.2018 Nr. 93 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

3. Festzulegen:

3.1. Das Technische Regelwerk der Zollunion „Sicherheit von Aufzügen“ (nachfolgend – Technisches Regelwerk) tritt am 15. Februar 2013 in Kraft;

3.2. Bis zum 15. März 2015 sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von Produkten gemäß den verbindlichen Anforderungen zulässig, die zuvor durch Rechtsvorschriften der Zollunion oder durch das Recht eines Mitgliedstaats der Zollunion auf dessen Hoheitsgebiet festgelegt wurden, sofern Dokumente über die Bewertung (Bestätigung) der Konformität der Produkte mit den genannten verbindlichen Anforderungen vorliegen, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks ausgestellt oder angenommen wurden.

Diese Produkte werden gemäß dem Recht des Mitgliedstaats der Zollunion mit dem nationalen Konformitätszeichen (Verkehrszeichen auf dem Markt) gekennzeichnet.

Die Kennzeichnung solcher Produkte mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion ist nicht zulässig;

3.3. Dokumente über die Bewertung (Bestätigung) der Konformität mit den verbindlichen Anforderungen, die durch Rechtsvorschriften der Zollunion oder durch das Recht eines Mitgliedstaats der Zollunion festgelegt wurden und die in Bezug auf Produkte, die Gegenstand der technischen Regulierung des Technischen Regelwerks sind (nachfolgend – Produkte), vor dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks ausgestellt oder angenommen wurden, sind bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer gültig, längstens jedoch bis zum 15. März 2015. Die genannten Dokumente, die vor dem Tag der amtlichen Veröffentlichung des vorliegenden Beschlusses ausgestellt oder angenommen wurden, sind bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer gültig.

Ab dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks ist die Ausstellung oder Annahme von Dokumenten über die Bewertung (Bestätigung) der Konformität von Produkten mit den verbindlichen Anforderungen, die zuvor durch Rechtsvorschriften der Zollunion oder durch das Recht eines Mitgliedstaats der Zollunion festgelegt wurden, nicht zulässig.

Aufzüge, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Technischen Regelwerks in Betrieb genommen wurden und deren festgelegte Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen ist, müssen bis zum Ablauf der festgelegten Nutzungsdauer mit den Anforderungen des Technischen Regelwerks in Übereinstimmung gebracht werden;

Aufzüge, deren festgelegte Nutzungsdauer vor dem 15. Februar 2025 abgelaufen ist, müssen mit den Anforderungen des Technischen Regelwerks in Übereinstimmung gebracht werden:

in der Republik Kasachstan – bis zum 15. Februar 2025;

in der Republik Armenien, der Republik Belarus, der Kirgisischen Republik und der Russischen Föderation – bis zum 15. Februar 2030.

3.3¹. Bis zum 15. November 2013 sind die Herstellung und das Inverkehrbringen im Zollgebiet der Zollunion von Produkten zulässig, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks keiner verbindlichen Bewertung (Bestätigung) der Konformität mit den verbindlichen Anforderungen unterlagen, die durch Rechtsvorschriften der Zollunion oder durch das Recht eines Mitgliedstaats der Zollunion festgelegt wurden, und zwar ohne Dokumente über die verbindliche Bewertung (Bestätigung) der Konformität und ohne Kennzeichnung mit dem nationalen Konformitätszeichen (Verkehrszeichen auf dem Markt);

3.4. Der Verkehr von Produkten, die während der Geltungsdauer der in Unterpunkt 3.3 des vorliegenden Beschlusses genannten Dokumente über die Bewertung (Bestätigung) der Konformität in Verkehr gebracht wurden, sowie von Produkten, die in Unterpunkt 3.3¹ des vorliegenden Beschlusses genannt sind, ist während der Nutzungsdauer der Produkte zulässig, die gemäß dem Recht des Mitgliedstaats der Zollunion festgelegt wurde.

Fußnote. Punkt 3 in der Fassung der Änderungen durch Beschluss der Kommission der Zollunion vom 09.12.2011 Nr. 884 (tritt am Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft); durch Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 04.12.2012 Nr. 249 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft); durch Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 29.11.2024 Nr. 112 (tritt nach Ablauf von 10 Kalendertagen ab dem Datum seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

4. Das Sekretariat der Kommission hat gemeinsam mit den Vertragsparteien den Entwurf eines Maßnahmenplans vorzubereiten, der für die Umsetzung des Technischen Regelwerks erforderlich ist, und

innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Beschlusses dessen Vorlage zur Genehmigung durch die Kommission im festgelegten Verfahren sicherzustellen.

5. Die kasachische Vertragspartei hat unter Beteiligung der Vertragsparteien auf der Grundlage der Überwachung der Ergebnisse der Anwendung der Normen die Vorbereitung von Vorschlägen zur Aktualisierung der in Punkt 2 des vorliegenden Beschlusses genannten Normenverzeichnisse sowie deren Vorlage mindestens einmal jährlich ab dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks beim Sekretariat der Kommission zur Genehmigung durch die Kommission im festgelegten Verfahren sicherzustellen.

6. Die russische Vertragspartei hat unter Beteiligung der Vertragsparteien die Erarbeitung einer Norm zur Bestimmung der Energieeffizienzklasse des Aufzugs sicherzustellen.

7. Die Vertragsparteien haben:

7.1. bis zum Datum des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks die staatlichen Kontroll- (Aufsichts-)behörden zu bestimmen, die für die Durchführung der staatlichen Kontrolle (Aufsicht) über die Einhaltung der Anforderungen des Technischen Regelwerks verantwortlich sind, und die Kommission darüber zu informieren;

7.2. die Durchführung der staatlichen Kontrolle (Aufsicht) über die Einhaltung der Anforderungen des Technischen Regelwerks ab dem Datum seines Inkrafttretens sicherzustellen.

Mitglieder der Kommission der Zollunion:

<i>Für die Republik Belarus</i>	<i>Für die Republik Kasachstan</i>	<i>Für die Russische Föderation</i>
<i>S. Rumas</i>	<i>U. Schukejew</i>	<i>I. Schuwalow</i>

GENEHMIGT
durch Beschluss der Kommission
der Zollunion
vom 18. Oktober 2011 Nr. 824

TECHNISCHES REGELWERK DER ZOLLUNION

TR ZU 011/2011 SICHERHEIT VON AUFZÜGEN INHALT

Vorwort

Artikel 1. Anwendungsbereich

Artikel 2. Begriffsbestimmungen

Artikel 3. Regeln für den Verkehr auf dem Markt

Artikel 4. Sicherheitsanforderungen

Artikel 5. Sicherstellung der Übereinstimmung mit den
Sicherheitsanforderungen

Artikel 6. Konformitätsbestätigung des Aufzugs und der Sicherheitsbauteile des Aufzugs

Artikel 7. Kennzeichnung mit dem Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion

Artikel 8. Schutzklausel

Artikel 9. Übergangsfristen

Anlage 1 Sicherheitsanforderungen

Anlage 2 Verzeichnis der Sicherheitsbauteile des Aufzugs, die der Pflichtzertifizierung unterliegen

Anlage 3 Inhalt und Anwendung der Schemata zur Bestätigung der Konformität des Aufzugs und der Sicherheitsbauteile des Aufzugs mit den Anforderungen des Technischen Regelwerks „Sicherheit von Aufzügen“

Vorwort

1. Dieses Technische Regelwerk der Zollunion wurde in Übereinstimmung mit dem Abkommen über einheitliche Grundsätze und Regeln der technischen Regulierung in der Republik Belarus, der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation vom 18. November 2010 erarbeitet.

2. Dieses Technische Regelwerk der Zollunion wurde mit dem Ziel erarbeitet, im einheitlichen Zollgebiet der Zollunion einheitliche, verbindlich anzuwendende und einzuhaltende Anforderungen an Aufzüge festzulegen und den freien Verkehr der im einheitlichen Zollgebiet der Zollunion in Verkehr gebrachten Aufzüge zu gewährleisten.

Artikel 1. Anwendungsbereich

1. Dieses Technische Regelwerk der Zollunion gilt für Aufzüge und Sicherheitsbauteile des Aufzugs, die zur Verwendung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Zollunion bestimmt sind und dort verwendet werden.

Dieses Technische Regelwerk der Zollunion gilt für alle Aufzüge und Sicherheitsbauteile des Aufzugs (Puffer, Fangvorrichtungen, Geschwindigkeitsbegrenzer, Schachttürverriegelungen, hydraulische Sicherheitseinrichtungen).

Dieses Technische Regelwerk der Zollunion gilt nicht für Aufzüge, die bestimmt sind zur Verwendung und verwendet werden:

- in Schächten des Bergbaus und der Kohleindustrie;
- auf Schiffen und anderen schwimmenden Fahrzeugen;
- auf Plattformen zur Erkundung und Bohrung auf See;
- in Flugzeugen und Luftfahrzeugen, sowie für Aufzüge;
- mit Zahnstangen- oder Spindelhubmechanismus;
- mit besonderer Zweckbestimmung für militärische Zwecke.

2. Dieses Technische Regelwerk der Zollunion legt Anforderungen an Aufzüge und Sicherheitsbauteile des Aufzugs fest, um Leben und Gesundheit des Menschen sowie Eigentum zu schützen und um Handlungen vorzubeugen, die die Erwerber (Benutzer) hinsichtlich der Zweckbestimmung und der Sicherheit dieser Erzeugnisse irreführen.

Artikel 2. Begriffsbestimmungen

In diesem Technischen Regelwerk der Zollunion werden die folgenden Begriffe und Begriffsbestimmungen verwendet:

Puffer - eine Einrichtung, die dazu bestimmt ist, den Wert der Verzögerung des sich bewegenden Fahrkorbs oder Gegengewichts zu begrenzen, um die Gefahr von Verletzungen oder von Schäden an der Ausrüstung beim Überfahren der äußersten Betriebsstellung durch den Fahrkorb oder das Gegengewicht zu verringern;

hydraulische Sicherheitseinrichtung - eine hydraulische Einrichtung (Rohrbruchventil), die starr mit dem Hydraulikzylinder verbunden und dazu bestimmt ist, den Absturz des Fahrkorbs zu verhindern;

Schachttürverriegelung - eine automatische Einrichtung, die dazu bestimmt ist, die Schachttür zu verriegeln;

Wartungsbereich - eine freie Fläche neben der Aufzugausrüstung, auf der sich das Personal befindet, das diese Ausrüstung wartet;

Hersteller - eine juristische Person, einschließlich einer ausländischen, oder ein Einzelunternehmer, die im eigenen Namen die Herstellung und (oder) den Vertrieb von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen ausüben und für deren Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion verantwortlich sind;

Fahrkorb - der Teil des Aufzugs, der zur Aufnahme von Personen und (oder) Lasten bei deren Beförderung von einer Ebene auf eine andere bestimmt ist;

Aufzug - eine Einrichtung, die zur Beförderung von Personen und (oder) Lasten von einer Ebene auf eine andere in einem Fahrkorb bestimmt ist, der sich entlang starrer Führungsschienen bewegt, deren Neigungswinkel zur Senkrechten nicht mehr als 15° beträgt;

Fangvorrichtung - eine Einrichtung, die dazu bestimmt ist, den Fahrkorb (das Gegengewicht) bei Überschreitung des festgelegten Geschwindigkeitswertes und (oder) bei Bruch der Tragmittel an den

Führungsschienen anzuhalten und zu halten;

Modernisierung des Aufzugs - Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und des technischen Niveaus eines in Betrieb befindlichen Aufzugs auf das durch dieses Technische Regelwerk festgelegte Niveau;

Nenngeschwindigkeit - die Fahrgeschwindigkeit des Aufzugsfahrkorbs, für die der Aufzug ausgelegt ist;

Geschwindigkeitsbegrenzer - eine Einrichtung, die dazu bestimmt ist, den Mechanismus der Fangvorrichtung bei Überschreitung des festgelegten Wertes der Fahrgeschwindigkeit des Fahrkorbs oder des Gegengewichts auszulösen;

Aufzugspass - ein Dokument, das Angaben zum Hersteller, zum Herstellungsdatum des Aufzugs und zu dessen Werksnummer, die wesentlichen technischen Daten und Kenngrößen des Aufzugs und seiner Ausrüstung, Angaben zu den Sicherheitsbauteilen und zur festgelegten Nutzungsdauer des Aufzugs enthält und das zugleich für die Eintragung von Angaben während des Betriebszeitraums bestimmt ist;

bestimmungsgemäße Verwendung - die Verwendung von Aufzügen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, die vom Hersteller der Aufzüge in den Betriebsunterlagen angegeben ist;

Arbeitsbühne — eine Einrichtung, die zur Aufnahme des Personals bestimmt ist, das Arbeiten zur Instandsetzung und Wartung der Aufzugausrüstung ausführt;

Typmuster - ein Aufzug, der die wesentlichen Merkmale einer Typenreihe von Aufzügen aufweist;

Typenreihe - Aufzüge, die durch einheitliche Konstruktionslösungen gekennzeichnet sind und sich untereinander durch die Kenngrößen der

Tragfähigkeit, der Geschwindigkeit, der Förderhöhe und (oder) durch die Ausstattung der Aufzugausrüstung – Antrieb, Fahrkorb, Steuerung – sowie durch die gegenseitige Anordnung der Ausrüstung unterscheiden;

Wartung des Aufzugs – die Gesamtheit der Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und der Sicherheit des Aufzugs während seines Betriebs;

Sicherheitsbauteil des Aufzugs – ein technisches Mittel zur Gewährleistung der Sicherheit des Aufzugs;

Fernüberwachungseinrichtung – ein technisches Mittel zur Fernüberwachung des Betriebs des Aufzugs und zur Sicherstellung der Verbindung mit dem Disponenten (Bediener);

Betrieb des Aufzugs – die Phase des Lebenszyklus des Aufzugs, in der seine Qualität verwirklicht, aufrechterhalten und wiederhergestellt wird; sie umfasst die bestimmungsgemäße Verwendung, die Lagerung während des Betriebszeitraums, die Wartung und die Instandsetzung.

Artikel 3. Regeln für den Verkehr auf dem Markt

1. Aufzüge und Sicherheitsbauteile des Aufzugs werden im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Zollunion auf dem Markt in Verkehr gebracht, sofern sie diesem Technischen Regelwerk der Zollunion entsprechen.

2. In Verkehr gebrachte Aufzüge und Sicherheitsbauteile des Aufzugs müssen den Sicherheitsanforderungen während der gesamten vom Hersteller festgelegten Nutzungsdauer entsprechen, sofern der Aufzug und die Sicherheitsbauteile bestimmungsgemäß verwendet werden und die Anforderungen der Begleitdokumentation des Herstellers gemäß Punkt 2 des Artikels 4 dieses Technischen Regelwerks eingehalten werden.

3. In Verkehr gebrachte Aufzüge und Sicherheitsbauteile des Aufzugs müssen mit einer Begleitdokumentation in der Staatssprache des Mitgliedstaats der Zollunion und (oder) in russischer Sprache versehen sein.

Die Begleitdokumentation umfasst:

- die Betriebsanleitung;
- den Pass;
- die Montagezeichnung;
- den elektrischen Prinzipschaltplan mit Stückliste;
- den hydraulischen Prinzipschaltplan (für hydraulische Aufzüge);
- eine Kopie des Zertifikats für den Aufzug, für die Sicherheitsbauteile des Aufzugs (unter Berücksichtigung von Punkt 2.7 des Artikels 6) und für die Brandschutztüren (sofern vorhanden).

Die Betriebsanleitung umfasst:

- die Montageanleitung mit Angaben zum Zusammenbau, zur Einstellung, zur Justierung sowie zum Ablauf der Prüfungen und Kontrollen;
- Angaben zur Verwendung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Aufzüge während des Betriebszeitraums, einschließlich Inbetriebnahme, bestimmungsgemäßer Verwendung, Wartung, Begutachtung, Besichtigung, Instandsetzung und Prüfungen;
- das Verzeichnis der Verschleißteile;
- die Verfahren zur sicheren Befreiung von Personen aus dem Fahrkorb;
- Angaben zur Außerbetriebnahme vor der Entsorgung.

4. Auf dem Aufzug sind Informationen in einer Weise anzubringen, die eine deutliche und klare Darstellung während der gesamten Nutzungsdauer des Aufzugs gewährleistet; sie enthalten: den Namen des Herstellers und (oder) sein Warenzeichen; die Identifikations- (Werks-)nummer des Aufzugs; das Herstellungsjahr.

Diese Informationen werden im Fahrkorb oder auf dem Fahrkorb an einer für das Wartungspersonal zugänglichen Stelle angebracht.

5. Auf dem Sicherheitsbauteil des Aufzugs sind Informationen in einer Weise anzubringen, die eine deutliche und klare Darstellung während der gesamten Nutzungsdauer gewährleistet; sie enthalten den Namen des Herstellers und (oder) sein Warenzeichen sowie die Identifikationsnummer der Einrichtung.

Artikel 4. Sicherheitsanforderungen

1. Zur Gewährleistung der Sicherheit des Aufzugs sind bei der Projektierung, der Herstellung, der Montage und während der festgelegten Nutzungsdauer Mittel und (oder) Maßnahmen zur Erfüllung der allgemeinen Sicherheitsanforderungen sowie – unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung und der Betriebsbedingungen des Aufzugs – der besonderen Sicherheitsanforderungen gemäß Anlage 1 vorzusehen.

Die Energieeffizienzklasse wird in der technischen Dokumentation zum Aufzug und in dessen Kennzeichnung angegeben.

2. Zur Gewährleistung der Sicherheit des am Objekt montierten Aufzugs müssen vor der Inbetriebnahme die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

2.1 Die Montage des Aufzugs wird von qualifiziertem Personal für die Aufzugsmontage entsprechend der Montagedokumentation, die Angaben zum Zusammenbau, zur Einstellung und zur Justierung enthält, sowie

entsprechend der Projektdokumentation für die Aufstellung des Aufzugs ausgeführt;

2.2 die Konformitätsbestätigung und die Inbetriebnahme des montierten Aufzugs erfolgen in der in Artikel 6 dieses Technischen Regelwerks vorgesehenen Weise.

3. Zur Gewährleistung der Sicherheit während der festgelegten Nutzungsdauer des Aufzugs müssen die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

3.1 bestimmungsgemäße Verwendung des Aufzugs, Durchführung der Wartung, der Instandsetzung und der Besichtigung des Aufzugs entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers;

3.2 Ausführung der Arbeiten zur Wartung und Instandsetzung des Aufzugs durch qualifiziertes Personal;

3.3 Durchführung der Konformitätsbewertung in Form der technischen Prüfung des Aufzugs in der in Artikel 6 dieses Technischen Regelwerks festgelegten Weise;

3.4 nach Ablauf der festgelegten Nutzungsdauer ist die bestimmungsgemäße Verwendung des Aufzugs ohne Durchführung einer Konformitätsbewertung unzulässig; diese dient der Feststellung der Möglichkeit und der Bedingungen für die Verlängerung der Dauer der bestimmungsgemäßen Verwendung des Aufzugs, für die Durchführung einer Modernisierung oder für einen Austausch unter Berücksichtigung der Konformitätsbewertung.

Die Konformitätsbewertung erfolgt in der in Artikel 6 dieses Technischen Regelwerks festgelegten Weise.

5. Fehlen im Aufzugspass eines vor dem Inkrafttreten dieses Technischen Regelwerks in Betrieb genommenen Aufzugs Angaben zur festgelegten Nutzungsdauer, so wird die festgelegte Nutzungsdauer des Aufzugs mit 25 Jahren ab dem Tag seiner Inbetriebnahme angesetzt.

6. Die Sicherheitsanforderungen an die Entsorgung von Aufzügen werden durch das Recht der Mitgliedstaaten der Zollunion festgelegt.

Artikel 5. Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen

Die Übereinstimmung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen des Aufzugs mit diesem Technischen Regelwerk der Zollunion wird durch die unmittelbare Erfüllung seiner Sicherheitsanforderungen oder durch die Erfüllung der Anforderungen der mit diesem Technischen Regelwerk der Zollunion verbundenen Normen gewährleistet.

Die freiwillige Erfüllung der Anforderungen der mit diesem Technischen Regelwerk verbundenen Normen belegt die Übereinstimmung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen des Aufzugs mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks.

Artikel 6. Konformitätsbestätigung des Aufzugs und der Sicherheitsbauteile des Aufzugs

1. Die Bestätigung der Übereinstimmung des Aufzugs und der in Anlage 2 aufgeführten Sicherheitsbauteile des Aufzugs mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks erfolgt in Form der Pflichtzertifizierung vor deren Inverkehrbringen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Zollunion.

2. Die Zertifizierung des Aufzugs und der Sicherheitsbauteile des Aufzugs erfolgt in der folgenden Weise:

2.1 Die Zertifizierung des Aufzugs und der in Anlage 2 aufgeführten Sicherheitsbauteile des Aufzugs führt eine in der festgelegten Weise akkreditierte Zertifizierungsstelle (nachfolgend - Zertifizierungsstelle) auf der Grundlage eines Vertrages mit dem Antragsteller durch;

2.2 Die Pflichtzertifizierung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen des Aufzugs, die für die Serienfertigung bestimmt sind, erfolgt nach dem Schema 1s gemäß Anlage 3. Dabei ist der Antragsteller der Hersteller (die vom Hersteller bevollmächtigte Person) des Aufzugs bzw. der Sicherheitsbauteile des Aufzugs;

2.3 Die Pflichtzertifizierung eines Aufzugs aus Einzelfertigung, eines Sicherheitsbauteils des Aufzugs aus Einzelfertigung, eines Aufzugs aus einer einmalig gefertigten Charge und eines Sicherheitsbauteils des Aufzugs aus einer einmalig gefertigten Charge erfolgt nach dem Schema 3s (für die einmalig gefertigte Charge) und dem Schema 4s (für die Einzelfertigung) gemäß Anlage 3;

2.4 Für die Pflichtzertifizierung reicht der Antragsteller einen Zertifizierungsantrag ein, in dem folgende Angaben aufzuführen sind:

- Bezeichnung und Sitz des Antragstellers;
- Bezeichnung und Sitz des Herstellers;
- Angaben, die eine Identifizierung des Zertifizierungsgegenstands ermöglichen;
- Angaben zum Ort der Prüfungen des Zertifizierungsgegenstands;
- Angaben zu den Normen, die auf freiwilliger Basis angewendet wurden, um die Übereinstimmung des Aufzugs und der Sicherheitsbauteile des Aufzugs mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks sicherzustellen;

2.5 Dem Zertifizierungsantrag sind Unterlagen beizufügen, die die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks belegen:

a) für die Zertifizierung eines Aufzugs:

- technische Beschreibung;
- Betriebsanleitung;
- elektrischer Prinzipschaltplan mit Stückliste;
- Hydraulikschaltplan mit Stückliste für Aufzüge mit hydraulischem Antrieb;
- Prüf- und Messprotokolle, Risikoanalyse, die vom Hersteller oder in seinem Auftrag erstellt wurden (sofern vorhanden);
- Kopien der Konformitätszertifikate nach dem Technischen Regelwerk für die Sicherheitsbauteile oder, in dem durch dieses Technische Regelwerk festgelegten Fall, Prüf- und Messprotokolle;
- Kopie des Zertifikats über das Qualitätsmanagementsystem (sofern vorhanden), das von einer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Zollunion akkreditierten Stelle ausgestellt wurde;

b) für die Zertifizierung von Sicherheitsbauteilen des Aufzugs:

- technische Dokumentation (Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen);
- Kopie des Zertifikats über das Qualitätsmanagementsystem (sofern vorhanden), das von einer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Zollunion akkreditierten Stelle ausgestellt wurde;

2.6 Bei der Durchführung der Zertifizierung eines Aufzugs stellt der Antragsteller für die Prüfungen einen montierten Aufzug aus Einzelfertigung, ein Typmuster aus einer einmalig gefertigten Charge von Aufzügen oder ein Typmuster einer Typenreihe von Aufzügen aus Serienfertigung sowie die in Ziffer 2.5 Buchstabe a) dieses Artikels genannten Unterlagen bereit;

2.7 Bei der Durchführung der Zertifizierung der in Anlage 2 genannten Sicherheitsbauteile des Aufzugs stellt der Antragsteller der Zertifizierungsstelle für die Prüfungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Zollunion bereit:

- ein Sicherheitsbauteil aus Einzelfertigung, ein Typmuster eines Sicherheitsbauteils aus einer einmalig gefertigten Charge, ein Muster einer Typenreihe eines Sicherheitsbauteils aus Serienfertigung;
- Zulieferteile, die für die Durchführung der Prüfungen des zu zertifizierenden Sicherheitsbauteils erforderlich sind;
- die in Ziffer 2.5 Buchstabe b) dieses Artikels genannten Unterlagen.

Sicherheitsbauteile des Aufzugs, die vom Herstellerwerk des Aufzugs gefertigt, von diesem für die Ausstattung von Aufzügen eigener Fertigung verwendet und als Ersatzteile für den Austausch identischer Sicherheitsbauteile des Aufzugs an Aufzügen eigener Fertigung geliefert werden, unterliegen nicht der Pflichtzertifizierung. Das Verfahren für die Prüfungen solcher Sicherheitsbauteile des Aufzugs wird in den Normen aus dem von der Kommission der Zollunion genehmigten Verzeichnis festgelegt.

Die Ergebnisse solcher Prüfungen werden in Protokollen festgehalten. Kopien der Protokolle werden bei der Zertifizierung von Aufzügen vorgelegt;

2.8 Die Identifizierung des Aufzugs und der Sicherheitsbauteile des Aufzugs, die in Anlage 1 zu diesem Technischen Regelwerk genannt sind, erfolgt durch die Zertifizierungsstelle mittels Feststellung der Übereinstimmung ihrer Merkmale mit den wesentlichen Merkmalen;

2.9 Zu den wesentlichen Merkmalen eines Aufzugs gehört die Gesamtheit der folgenden Merkmale:

- Vorhandensein eines Fahrkorbs;
- Vorhandensein starrer Führungsschienen;
- Neigungswinkel der Führungsschienen zur Vertikalen von höchstens 15 Grad;
- Vorhandensein eines Antriebs zum Heben oder Senken des Fahrkorbs;

2.10 Wesentliches Merkmal der in Anlage 2 genannten Sicherheitsbauteile des Aufzugs ist ihre Funktionsbestimmung, die sich aus den Definitionen der entsprechenden Begriffe in Artikel 2 dieses Technischen Regelwerks ergibt.

Die Identifizierung erfolgt anhand der vom Antragsteller vorgelegten technischen Dokumentation.

Ergebnis der Identifizierung ist die Zuordnung oder Nichtzuordnung des Produkts zum Gegenstand der technischen Regulierung dieses Technischen Regelwerks;

2.11 Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen im Rahmen der Pflichtzertifizierung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen von Aufzügen führt ein in der festgelegten Weise akkreditiertes Prüflaboratorium (Prüfzentrum) durch;

2.12 Die Zertifizierungsstelle führt innerhalb der im Vertrag mit dem Antragsteller festgelegten Fristen die Zertifizierung nach dem gewählten Zertifizierungsschema durch und trifft eine Entscheidung über die Ausstellung eines Konformitätszertifikats oder über die Ablehnung seiner Ausstellung.

Das Konformitätszertifikat und seine Anlagen müssen Angaben zum Typ (Modell), zum Hersteller und zum Ursprungsland des Aufzugs sowie der folgenden Baugruppen und Sicherheitsbauteile des Aufzugs enthalten:

- Triebwerk;
- Hydraulikaggregat (für hydraulische Aufzüge);
- Steuerung (Controller);
- Antrieb der Fahrkorbtüren;
- Schachttüren;
- Schachttürverriegelungen;
- Fangvorrichtung;
- Geschwindigkeitsbegrenzer;
- Puffer;
- hydraulische Sicherheitseinrichtung.

Die Entscheidung über die Ablehnung der Ausstellung eines Konformitätszertifikats muss eine begründete Darlegung der Nichtübereinstimmung des Aufzugs oder des Sicherheitsbauteils des Aufzugs mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks enthalten.

Nach Beseitigung der genannten Nichtübereinstimmung wendet sich der Antragsteller erneut mit einem Antrag auf Ausstellung eines Konformitätszertifikats an die Zertifizierungsstelle;

2.13 Die Geltungsdauer der Konformitätszertifikate für serienmäßig gefertigte Aufzüge und Sicherheitsbauteile von Aufzügen darf für das Schema 1s gemäß Anlage 2 zu diesem Technischen Regelwerk fünf Jahre nicht überschreiten.

Für Aufzüge und Sicherheitsbauteile von Aufzügen, die vom Hersteller innerhalb der genannten Geltungsdauer des Konformitätszertifikats für serienmäßig gefertigte Produkte in Verkehr gebracht wurden, ist das Konformitätszertifikat während der gesamten Nutzungsdauer des Aufzugs gültig.

Für Aufzüge und Sicherheitsbauteile von Aufzügen aus Einzelfertigung sowie für Aufzüge und Sicherheitsbauteile von Aufzügen aus einer einmalig gefertigten Charge ist das nach den Schemata 3s und 4s gemäß Anlage 3 zu diesem Technischen Regelwerk ausgestellte Konformitätszertifikat bis zum Ablauf der Nutzungsdauer des Aufzugs gültig;

2.14 Nach Ablauf der Geltungsdauer des Konformitätszertifikats für serienmäßig hergestellte Aufzüge und Sicherheitsbauteile von Aufzügen kann sich der Antragsteller zwecks Erhalt eines Konformitätszertifikats nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren an eine Zertifizierungsstelle wenden oder sich mit einem Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Konformitätszertifikats an die Zertifizierungsstelle wenden, die dieses Zertifikat ausgestellt hat. Die Geltungsdauer des Konformitätszertifikats kann unter Berücksichtigung des angewendeten Schemas 1s gemäß Anlage 3 zu diesem Technischen Regelwerk entsprechend um bis zu fünf Jahre verlängert werden, und zwar durch Entscheidung der Zertifizierungsstelle, die die vorangegangene

Zertifizierung durchgeführt hat, auf der Grundlage der Auswertung der Angaben des Antragstellers und der Ergebnisse der Inspektionskontrolle des zertifizierten Zertifizierungsgegenstands (bei Zertifizierung nach dem Schema 1s).

Zur Verlängerung der Geltungsdauer des Konformitätszertifikats richtet der Antragsteller an die Zertifizierungsstelle einen Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Konformitätszertifikats, dem Angaben darüber beizufügen sind, dass seit der Durchführung der letzten Inspektionskontrolle keine Änderungen an der Konstruktion des zertifizierten Aufzugs und des Sicherheitsbauteils des Aufzugs vorgenommen wurden.

Die Zertifizierungsstelle trifft auf der Grundlage der Auswertung der vom Antragsteller vorgelegten Angaben und der Ergebnisse der Inspektionskontrolle eine Entscheidung über die Verlängerung oder über die Ablehnung der Verlängerung der Geltungsdauer des Konformitätszertifikats und teilt dem Antragsteller die getroffene Entscheidung innerhalb einer Frist von höchstens 10 Tagen ab dem Tag der Entscheidung mit. Die Entscheidung über die Ablehnung der Verlängerung der Geltungsdauer des Zertifikats muss eine begründete Darlegung der Nichtübereinstimmung des Aufzugs und des Sicherheitsbauteils des Aufzugs mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks enthalten.

Die Information über die Verlängerung oder über die Ablehnung der Verlängerung der Geltungsdauer des Konformitätszertifikats wird von der Zertifizierungsstelle innerhalb einer Frist von höchstens 10 Tagen ab dem Tag der Entscheidung an die staatlichen Kontroll- (Aufsichts-)behörden übermittelt, die zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen dieses Technischen Regelwerks befugt sind;

2.15 Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zertifizierungsstelle, die das Konformitätszertifikat ausgestellt hat, über Änderungen zu unterrichten, die an der Konstruktion der in Anlage 2 genannten Sicherheitsbauteile des Aufzugs vorgenommen wurden, sowie über Änderungen an der Konstruktion des Aufzugs, die sich auf dessen Sicherheit auswirken.

Die Zertifizierungsstelle wertet die vom Antragsteller vorgelegte Dokumentation aus und trifft eine Entscheidung über die Neuausstellung des Konformitätszertifikats für den Aufzug mit geänderter Konstruktion und (oder) für die Sicherheitsbauteile des Aufzugs oder über die Erforderlichkeit neuer Prüfungen des Aufzugs und (oder) der Sicherheitsbauteile des Aufzugs;

2.16 Die Zertifizierungsstelle setzt die Wirkung des Konformitätszertifikats (nach dem Schema 1s) aus, wenn die in Ziffer 2.15 dieses Artikels festgelegten Anforderungen nicht erfüllt werden und (oder) wenn die Inspektionskontrolle der zertifizierten Produkte negative Ergebnisse erbringt;

2.17 Beim Inverkehrbringen der Produkte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Zollunion ist ein Satz Unterlagen aufzubewahren für:

- den Aufzug und die Sicherheitsbauteile des Aufzugs - beim Hersteller mindestens 10 Jahre ab dem Tag der Einstellung (Beendigung) der Fertigung der Aufzüge;
- die Charge von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen von Aufzügen (Einzelerzeugnis) - beim Verkäufer (Lieferanten) mindestens 10 Jahre ab dem Tag des Verkaufs des letzten Erzeugnisses aus der Charge (des Einzelerzeugnisses).

Kopien der bei der Zertifizierung von Aufzügen auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Technischen Regelwerks verwendeten Unterlagen sowie Kopien der Konformitätszertifikate sind bei der Zertifizierungsstelle,

die das Konformitätszertifikat ausgestellt hat, während der Geltungsdauer des Konformitätszertifikats und fünf Jahre nach Ablauf seiner Geltungsdauer aufzubewahren;

2.18 Der Satz der zur Zertifizierung vorzulegenden Unterlagen wird in der Staatssprache eines Mitgliedstaats der Zollunion und (oder) in russischer Sprache erstellt.

3. Die Konformitätsbewertung eines am Objekt montierten Aufzugs vor der Inbetriebnahme hinsichtlich der Anforderungen dieses Technischen Regelwerks erfolgt in Form des Konformitätserklärungsverfahrens für den Aufzug nach dem Schema 4d gemäß Anlage 3 zu diesem Technischen Regelwerk in folgender Weise:

3.1 Das Konformitätserklärungsverfahren für den Aufzug erfolgt auf der Grundlage eigener Nachweise und von Nachweisen, die unter Beteiligung eines akkreditierten Prüflaboratoriums (Prüfzentrums) erlangt wurden.

Als eigene Nachweise werden das Protokoll über die Funktionsprüfung des Aufzugs nach Abschluss der Montage des Aufzugs, der Aufzugspass, die Montagezeichnung des montierten Aufzugs und die Projektdokumentation für die Aufzugsinstallation verwendet.

Die Montagezeichnung des Aufzugs muss die Angaben und Maße enthalten, die für die Prüfung der Übereinstimmung der Aufzugsinstallation mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks erforderlich sind. In der Zeichnung sind Ansichten und Schnitte (mit Maßen) anzugeben, unter anderem des Schachts, des Triebwerksraums und des Rollenraums, die einen Überblick über die Anordnung und die gegenseitige Verbindung der Bestandteile des Aufzugs geben, sowie die Lasten des Aufzugs auf den Baukörper des Gebäudes (Bauwerks);

3.2 Der Antrag wird bei einem akkreditierten Prüflaboratorium (Prüfzentrum) eingereicht;

3.3 Das akkreditierte Prüflaboratorium (Prüfzentrum) führt Prüfungen, Untersuchungen, Prüfungen und Messungen innerhalb der im Vertrag mit dem Antragsteller festgelegten Fristen durch. Dabei werden durchgeführt:

- Prüfung der Übereinstimmung der Installation der Aufzugsausrüstung mit der Montagedokumentation und der Projektdokumentation für den Einbau des Aufzugs in das Gebäude (Bauwerk);
- Prüfung der Funktion des Aufzugs und der Sicherheitsbauteile des Aufzugs;
- Prüfung der Isolierung der elektrischen Netze und der elektrischen Ausrüstung, visuelle und messtechnische Kontrolle der Erdung (Nullung) der Aufzugsausrüstung;
- Prüfung der Haftung der Tragmittel an der Treibscheibe (Reibungstrommel) und Prüfung des Bremssystems bei einem Aufzug mit elektrischem Antrieb;
- Prüfung der Dichtheit des Hydraulikzylinders und der Rohrleitung bei einem Aufzug mit hydraulischem Antrieb;
- Prüfung der Festigkeit des Fahrkorbs, der Tragmittel, der Aufhängung und (oder) der Stützkonstruktion des Fahrkorbs sowie deren Befestigungselemente;

3.4 Die Ergebnisse der Kontrollen, Untersuchungen, Prüfungen und Messungen werden in Protokollen dokumentiert, deren Kopien dem Aufzugspass beigelegt werden.

Der Fachmann des akkreditierten Prüflaboratoriums (Prüfzentrums) trägt die Ergebnisse der Prüfungen, Untersuchungen, Prüfungen und Messungen in den Aufzugspass ein;

3.5 Die Konformitätserklärung über die Übereinstimmung des Aufzugs mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks wird dem Aufzugspass beigelegt. Der Aufzugspass und die Erklärung sind während der festgelegten Nutzungsdauer des Aufzugs aufzubewahren;

3.6 Vor der Inbetriebnahme ist die Nutzung des Aufzugs zur Beförderung von Personen und (oder) Lasten nicht zulässig, ausgenommen Fälle, die mit seiner Montage, Einstellung und Prüfung zusammenhängen;

3.7 Die Inbetriebnahme des Aufzugs erfolgt nach dem Verfahren, das durch das Recht des Mitgliedstaats der Zollunion festgelegt ist.

4. Die Konformitätsbewertung des Aufzugs während der festgelegten Nutzungsdauer erfolgt in Form einer technischen Prüfung mindestens einmal in 12 Monaten durch eine Organisation, die nach dem durch das Recht des Mitgliedstaats der Zollunion festgelegten Verfahren akkreditiert (bevollmächtigt) ist.

Das Ergebnis der Konformitätsbewertung des Aufzugs wird in einem Prüfbericht dokumentiert und im Aufzugspass vermerkt.

5. Die Konformitätsbewertung eines Aufzugs, dessen festgelegte Nutzungsdauer abgelaufen ist, wird in Form einer Begutachtung durch eine Organisation durchgeführt, die nach dem durch das Recht des Mitgliedstaats der Zollunion festgelegten Verfahren akkreditiert (bevollmächtigt) ist;

5.1 Bei der Begutachtung des Aufzugs werden bestimmt:

- die Übereinstimmung des Aufzugs, dessen festgelegte Nutzungsdauer abgelaufen ist, mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemäß Anlage 1 zu diesem Technischen Regelwerk und (unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks des Aufzugs) mit den besonderen Sicherheitsanforderungen gemäß Anlage 1 zu diesem Technischen

Regelwerk;

- die erforderlichen Maßnahmen (einschließlich der Modernisierung des Aufzugs) und die Fristen für die Durchführung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Aufzugs mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks;

5.2 Bei der Begutachtung des Aufzugs werden durchgeführt:

- die Feststellung des Zustands der Aufzugausrüstung, einschließlich der Sicherheitsbauteile des Aufzugs, mit Ermittlung von Mängeln, Störungen, Verschleißgrad und Korrosion;
- die Kontrolle der Metallkonstruktionen des Rahmens, der Aufhängung des Fahrkorbs, des Gegengewichts sowie der Führungsschienen und ihrer Befestigungselemente;
- die Prüfung der Isolierung der elektrischen Netze und der elektrischen Ausrüstung, die visuelle und messtechnische Kontrolle der Erdung (Nullung) der Aufzugausrüstung.

Angaben zur durchgeführten Begutachtung werden im Aufzugspass vermerkt;

5.3 Auf Grundlage der Ergebnisse der Begutachtung wird ein Gutachten erstellt, das Folgendes enthält:

- die Bedingungen und die mögliche Frist für die Verlängerung der Nutzung des Aufzugs;
- Empfehlungen zur Modernisierung oder zum Austausch des Aufzugs.

Die Konformitätsbewertung des Aufzugs nach der Modernisierung oder dem Austausch erfolgt nach dem in Ziffer 3 dieses Artikels festgelegten Verfahren.

Bei der Konformitätsbewertung eines modernisierten Aufzugs wird zusätzlich durchgeführt:

- die Prüfung der Übereinstimmung des modernisierten Aufzugs mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemäß Anlage 1 zu diesem Technischen Regelwerk und (unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks des Aufzugs) mit den besonderen Sicherheitsanforderungen gemäß Anlage 1 zu diesem Technischen Regelwerk;
- die Prüfung der Übereinstimmung der Installation der Aufzugsausrüstung mit der Projektdokumentation für die Modernisierung;
- die Prüfung der Umsetzung der Empfehlungen zur Modernisierung des Aufzugs, die im Gutachten über die Ergebnisse der Konformitätsbewertung des Aufzugs, dessen festgelegte Nutzungsdauer abgelaufen ist, angegeben sind.

Der Antragsteller erstellt auf Grundlage der positiven Ergebnisse der Konformitätsbewertung eine Konformitätserklärung und legt eine neue Nutzungsdauer des Aufzugs fest; er trägt in den Pass einen Vermerk über die Nutzungsdauer und die technische Bereitschaft des Aufzugs zur Inbetriebnahme ein;

5.4 Besteht keine Notwendigkeit zur Modernisierung oder zum Austausch des Aufzugs und sind die Bedingungen für die Verlängerung der Betriebsdauer erfüllt, so wird die Frist für die bestimmungsgemäße Nutzung des Aufzugs festgelegt;

5.5 Außer Kraft getreten durch Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 29.11.2024 Nr. 112 (tritt nach Ablauf von 10 Kalendertagen ab dem Datum seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

Artikel 7. Kennzeichnung mit dem Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion

1. Aufzüge und Sicherheitsbauteile, die den Sicherheitsanforderungen entsprechen und das Verfahren der Konformitätsbestätigung durchlaufen haben, müssen mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion gekennzeichnet sein.
2. Die Kennzeichnung mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion erfolgt vor dem Inverkehrbringen der Aufzüge und Sicherheitsbauteile auf dem Markt.
3. Das einheitliche Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion wird gemäß dem genehmigten Verzeichnis auf jedem Aufzug und jedem Sicherheitsbauteil des Aufzugs angebracht sowie in den beigefügten Betriebsunterlagen angegeben.
4. Die Kennzeichnung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion bestätigt ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks.
5. Das einheitliche Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion wird mit einem beliebigen Verfahren angebracht, das eine deutliche und klare Darstellung während der gesamten Nutzungsdauer des Aufzugs gewährleistet.

Artikel 8. Schutzklausel

1. Die Mitgliedstaaten der Zollunion sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um das Inverkehrbringen von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen von Aufzügen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Eigentum darstellen, im Zollgebiet der Mitgliedstaaten der Zollunion zu beschränken oder zu verbieten. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Zollunion ist verpflichtet, die Kommission der Zollunion und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Zollunion über den gefassten Beschluss zu

unterrichten, unter Angabe der Gründe für diesen Beschluss und unter Vorlage von Nachweisen, die die Notwendigkeit dieser Maßnahme erläutern.

2. Grundlage für die Anwendung des Schutzklausels können folgende Fälle sein:

- die Nichterfüllung der Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion;
- die unrichtige Anwendung der mit diesem Technischen Regelwerk verbundenen Normen, sofern diese Normen angewandt wurden;
- andere Gründe für das Verbot des Inverkehrbringens von Aufzügen auf dem Markt.

Artikel 9. Übergangsfristen

Konformitätszertifikate für Aufzüge und Sicherheitsbauteile von Aufzügen, die vor dem Inkrafttreten dieses Technischen Regelwerks von akkreditierten Zertifizierungsstellen der Mitgliedstaaten der Zollunion ausgestellt wurden, gelten im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Zollunion, in dem sie ausgestellt wurden, bis zum Ablauf der im Zertifikat angegebenen Geltungsdauer.

Anlage 1
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
"Sicherheit von Aufzügen"
(TR ZU 011/2011)

Sicherheitsanforderungen

1. Zur Gewährleistung der Sicherheit des Aufzugs müssen folgende allgemeine Anforderungen erfüllt werden:

1.1 Unzugänglichkeit der Aufzugsausrüstung für Benutzer und unbefugte Personen, die installiert ist in:

- Schränken zur Unterbringung der Ausrüstung;
- dem Triebwerksraum;
- dem Rollenraum;
- dem Schacht des Aufzugs, mit Ausnahme der im Fahrkorb des Aufzugs befindlichen Ausrüstung;

1.2 Vorhandensein von Maßnahmen zum Schutz der Benutzer und unbefugter Personen vor Verletzungen infolge der Berührung mit beweglichen Teilen der Aufzugsausrüstung;

1.3 Vorhandensein von Schutz- und Verriegelungseinrichtungen zum Anhalten oder Verhindern der Bewegung des Fahrkorbs, wenn die Schachttür nicht geschlossen oder nicht verriegelt ist; wenn die Tür für die Wartung der Ausrüstung, die Nottür, die Abdeckung der Inspektions- und Notluke oder die Fahrkorbtür nicht geschlossen sind. Diese Anforderung gilt nicht für das vorzeitige Öffnen automatischer Türen bei der Annäherung des Fahrkorbs an die Haltestelle und für die in der Konstruktion des Aufzugs vorgesehene Betriebsart des Nachstellens des Fahrkorbs auf das Niveau der Haltestelle beim Beladen/Entladen;

1.4 Vorhandensein der Möglichkeit einer sicheren Evakuierung von Personen aus dem stehengebliebenen Fahrkorb durch das Personal;

1.5 Die für Benutzer und andere Personen zugängliche Aufzugsausrüstung darf keine Oberflächen mit Unebenheiten aufweisen, die für diese eine Gefahr darstellen;

1.6 Vorhandensein von Mitteln zur Beleuchtung des zur Personenbeförderung bestimmten Fahrkorbs, auch bei einer

Unterbrechung der Stromversorgung;

1.7 Die Aufzugsausrüstung muss den klimatischen und seismischen Bedingungen entsprechen, unter denen der Betrieb des Aufzugs vorgesehen ist;

1.8 Vorhandensein von Mitteln und (oder) Maßnahmen zur Verhinderung des Absturzes von Personen in den Schacht von den Haltestellen und den an den Schacht angrenzenden Flächen des Gebäudes (Bauwerks) sowie aus dem Fahrkorb;

1.9 Die Abmessungen der Türöffnung des Aufzugs müssen einen sicheren Zugang zum Fahrkorb und den Ausgang aus ihm zur Haltestelle sowie ein sicheres Beladen und Entladen des Fahrkorbs gewährleisten;

1.10 Der horizontale und vertikale Abstand zwischen den Schwellen der Haltestelle und des Fahrkorbs müssen einen sicheren Zugang zum Fahrkorb und den Ausgang aus ihm gewährleisten;

1.11 Der Abstand zwischen den Konstruktionselementen des Fahrkorbs und des Schachts muss das Eindringen einer Person in den Schacht bei geöffneten Schacht- und Fahrkorbtüren sowie bei Aufenthalt des Fahrkorbs im Bereich der Haltestelle ausschließen;

1.12 Vorhandensein von Mitteln zur Verhinderung oder Verringerung der Quetschkraft auf eine Person oder einen Gegenstand, die sich im Bewegungsweg der sich automatisch schließenden Tür des Fahrkorbs und (oder) des Schachts befinden, bis auf Werte, die die Verletzungsgefahr verringern;

1.13 Der Fahrkorb, die Tragmittel, die Aufhängung und (oder) die Abstützung des Fahrkorbs und des Gegengewichts sowie deren Befestigungselemente müssen den Belastungen standhalten, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung und bei Prüfungen des Aufzugs

auftreten;

1.14 Ausstattung des zur Personenbeförderung bestimmten Fahrkorbs mit Mitteln zum Anschluss an eine Notrufsprechverbindung, mit deren Hilfe der Fahrgast Hilfe von außen anfordern kann;

1.15 Vorhandensein von Mitteln, die den Anfahrvorgang eines überlasteten Fahrkorbs in der Betriebsart „Normalbetrieb“ verhindern;

1.16 Vorhandensein von Mitteln, die die Bewegung des Fahrkorbs über die äußersten Arbeitspositionen (Haltestellen) hinaus begrenzen;

1.17 Vorhandensein von Mitteln, die das Ausmaß der Überschreitung der Nenngeschwindigkeit des Fahrkorbs bei der Abwärtsfahrt auf Werte begrenzen, die die Gefahr von Verletzungen oder Beschädigungen der Ausrüstung verringern;

1.18 Die Fangvorrichtung und die Puffer müssen bei ihrem Ansprechen eine Verzögerung der Bewegung des Fahrkorbs gewährleisten, um die Gefahr von Verletzungen oder Beschädigungen der Ausrüstung zu verringern;

1.19 Gewährleistung des Luftaustausches im zur Personenbeförderung bestimmten Fahrkorb;

1.20 Die Abmessungen und die Anordnung der Arbeitsbereiche für die Wartung der Ausrüstung müssen ausreichend sein, um die sichere Ausführung der Arbeiten zu gewährleisten;

1.21 Vorhandensein eines sicheren Zugangs des Personals zur Aufzugsausrüstung;

1.22 Vorhandensein eines sicheren Zugangs des Personals zur Arbeitsbühne im Schacht und (oder) zum Fahrkorbdach sowie des Ausgangs von dort;

1.23 Die Arbeitsbühne und (oder) das Fahrkorbdach (sofern der Aufenthalt von Personal erforderlich ist) müssen den Belastungen durch das darauf befindliche Personal standhalten;

1.24 Vorhandensein von Mitteln und Maßnahmen, die das Risiko eines Absturzes des Personals von der im Schacht befindlichen Arbeitsbühne und (oder) vom Fahrkorbdach verringern;

1.25 Vorhandensein von Mitteln zum Anhalten und zur Steuerung der Bewegung des Fahrkorbs durch das Personal bei der Durchführung der Wartung. Ist eine Bewegung des Personals im Schacht auf dem Fahrkorb erforderlich, so müssen Mittel zur Steuerung der Bewegung mit sicherer Geschwindigkeit und zum Anhalten des Fahrkorbs durch das Personal vorgesehen werden. Die genannten Mittel müssen für Benutzer und unbefugte Personen unzugänglich sein;

1.26 Vorhandensein von Maßnahmen und (oder) Mitteln zur Verhinderung von Verletzungen des im Schacht des Aufzugs befindlichen Personals bei unkontrollierter Bewegung von Teilen des Aufzugs;

1.27 Vorhandensein von Maßnahmen und (oder) Mitteln zur Verhinderung von Verletzungen des Personals durch Elemente der Aufzugausrüstung: Riemen, Scheiben, Rollen, hervorstehende Motorwelle, Zahnräder, Kettenräder, Antriebsketten bei deren Bewegung;

1.28 Vorhandensein von Mitteln zur Herstellung einer Beleuchtungsstärke der Wartungsbereiche, die für die sichere Durchführung der Arbeiten durch das Personal ausreichend ist;

1.29 Vorhandensein von Maßnahmen und (oder) Mitteln zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit der Benutzer, sonstiger Personen und des Personals bei deren Betätigung der Steuerungsgeräte des Aufzugs und (oder) bei Berührung stromführender Konstruktionen des Aufzugs;

1.30 die Feuerwiderstandsdauer der Schachttüren ist gemäß den Brandschutzanforderungen festzulegen;

1.31 Vorhandensein von Maßnahmen, die es den Fahrgästen ermöglichen, den Fahrkorb bei Entstehen einer Brandgefahr im Gebäude (Bauwerk) sicher zu verlassen;

1.32 es sind Anforderungen an die sichere Entsorgung von Aufzügen vorzusehen.

2. Zur Gewährleistung der Sicherheit an einem Aufzug, der unter anderem für die Beförderung von Menschen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität bestimmt ist, sind folgende besondere Anforderungen zu erfüllen:

2.1 die Abmessungen des Fahrkorbs, der Fahrkorbtüröffnung und des Schachts müssen die sichere Ein- und Ausfahrt aus dem Fahrkorb sowie die Unterbringung des Benutzers im Rollstuhl im Fahrkorb gewährleisten;

2.2 die Fahrkorb- und Schachttüren eines Aufzugs, der für die Beförderung eines Benutzers im Rollstuhl ohne Begleitpersonen bestimmt ist, müssen sich automatisch öffnen und schließen;

2.3 der Fahrkorb des Aufzugs ist mit mindestens einem Handlauf auszustatten, dessen Anordnung dem Benutzer den Zugang zum Fahrkorb und zu den Steuerungseinrichtungen erleichtern muss;

2.4 der horizontale und vertikale Abstand zwischen den Schwellen des Fahrkorbs und der Haltestelle muss die sichere Einfahrt in den Fahrkorb und die Ausfahrt aus dem Fahrkorb für den Benutzer im Rollstuhl gewährleisten;

2.5 die Bauart und die Anordnung der Steuerungs- und Signaleinrichtungen (akustisch und optisch) im Fahrkorb des Aufzugs und

an der Haltestelle müssen die Sicherheit und die Zugänglichkeit des Aufzugs für Menschen mit Behinderungen und andere Personen mit eingeschränkter Mobilität gewährleisten.

3. Zur Gewährleistung der Sicherheit an einem Aufzug, der die Beförderung von Feuerwehrleuten während eines Brandes gewährleistet, sind folgende besondere Anforderungen zu erfüllen:

3.1 die Abmessungen des Fahrkorbs und die Tragfähigkeit des Aufzugs müssen die Beförderung von Feuerwehrleuten mit Ausrüstung zur Brandbekämpfung und (oder) von bei einem Brand zu rettenden Personen gewährleisten;

3.2 die Steuerungen und die Signalisierung müssen den Betrieb des Aufzugs unter unmittelbarer Steuerung durch die Feuerwehrleute gewährleisten. Andere Steuerungsbetriebsarten des Aufzugs müssen abgeschaltet werden;

3.3 Vorhandensein einer Steuerungsbetriebsart des Aufzugs unabhängig vom Betrieb anderer Aufzüge, die mit ihm durch ein Gruppensteuerungssystem verbunden sind;

3.4 Vorhandensein optischer Informationen im Fahrkorb des Aufzugs und an der Haupthaltestelle (festgelegten Haltestelle) über die Position des Fahrkorbs und seine Fahrtrichtung;

3.5 die Schachttüren des Aufzugs müssen Brandschutztüren sein, deren Feuerwiderstandsdauer gemäß den Anforderungen an den Brandschutz von Gebäuden (Bauwerken) festgelegt wird;

3.6 Vorhandensein von Maßnahmen und (oder) Mitteln zur Evakuierung der Feuerwehrleute aus einem zwischen den Etagen angehaltenen Fahrkorb;

3.7 Verwendung von Materialien in der Konstruktion der Fahrkorbkabine, die das Risiko der Entstehung einer Brandgefahr nach den anwendbaren Kennwerten der Brennbarkeit, Entzündbarkeit, Rauchentwicklung, Flammenausbreitung und Toxizität bei der Verbrennung verringern.

4. Zur Gewährleistung der Sicherheit eines Aufzugs, der für den Anschluss an eine Fernüberwachungseinrichtung bestimmt ist, sind folgende besondere Anforderungen zu erfüllen:

es ist die Möglichkeit vorzusehen, Signale abzugreifen, um folgende Informationen vom Aufzug an die Fernüberwachungseinrichtung für seinen Betrieb zu übertragen:

über das Ansprechen der elektrischen Sicherheitskreise;

über das unbefugte Öffnen der Schachttüren;

über das Öffnen der Tür (Abdeckung) der Steuerung eines Aufzugs ohne Triebwerksraum.

5. Zur Gewährleistung der Sicherheit eines Aufzugs, der zur Aufstellung in einem Gebäude oder Bauwerk bestimmt ist, in dem eine vorsätzliche Beschädigung der Aufzugausrüstung möglich ist, sind folgende besondere Anforderungen zu erfüllen:

5.1 die Umfassungskonstruktionen der Fahrkorbkabine sowie die Verkleidung von Wänden, Decke und Boden sind aus Materialien auszuführen, die das Risiko ihrer absichtlichen Beschädigung oder Inbrandsetzung verringern;

5.2 die Steuerungs-, Signal- und Beleuchtungseinrichtungen im Fahrkorb und an den Haltestellen müssen eine Bauart aufweisen und aus Materialien ausgeführt sein, die das Risiko ihrer absichtlichen Beschädigung oder Inbrandsetzung verringern;

5.3 es ist eine vollflächige Umwehrung des Schachts vorzusehen;

5.4 Vorhandensein von Mitteln, die den Aufzug bei unbefugtem Öffnen der Schachttüren bei Abwesenheit des Fahrkorbs an der Etage in der Betriebsart „Normalbetrieb“ aus der Betriebsart „Normalbetrieb“ herausführen. Die Rückkehr in die Betriebsart „Normalbetrieb“ hat durch das Wartungspersonal zu erfolgen.

Anlage 2
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
„Sicherheit von Aufzügen“
(TR ZU 011/2011)

Verzeichnis der Sicherheitsbauteile des Aufzugs, die der Pflichtzertifizierung unterliegen

1. Puffer:

- vom energiespeichernden Typ (mit Ausnahme von Puffern des energiespeichernden Typs mit linearen Kennlinien);
- mit nichtlinearen Kennlinien;
- mit gedämpfter Rückführung;
- vom energieverzehrenden Typ.

2. Hydraulische Sicherheitseinrichtung (Rohrbruchventil).

3. Schachttürverriegelung.

4. Fangvorrichtung.

5. Geschwindigkeitsbegrenzer.

Anlage 3
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
„Sicherheit von Aufzügen“
(TR ZU 011/2011)

Inhalt und Anwendung der Schemata der Konformitätsbestätigung des Aufzugs, des Sicherheitsbauteils des Aufzugs mit den Anforderungen des Technischen Regelwerks „Sicherheit von Aufzügen“

1. Schema 1c:

1.1 akkreditiertes Prüflaboratorium:

führt Prüfungen und Messungen der Parameter des Aufzugs am Ort seiner Aufstellung oder auf einem Prüfstand in der Weise und im Umfang durch, die durch die Normen aus dem von der Kommission der Zollunion genehmigten Verzeichnis festgelegt sind;

dokumentiert die Ergebnisse der Prüfungen und Messungen in Protokollen.

1.2 Zertifizierungsstelle:

führt eine Analyse der Übereinstimmung des Zertifizierungsgegenstands sowie der Prüf- und Messergebnisse mit den Anforderungen des Technischen Regelwerks durch;

führt eine Analyse des Fertigungszustands durch;

stellt dem Antragsteller bei positiven Ergebnissen der Analyse der in Artikel 6 dieses Technischen Regelwerks genannten Angaben und Nachweisunterlagen sowie bei positiven Ergebnissen der vom akkreditierten Prüflaboratorium durchgeführten Prüfungen und Messungen ein Konformitätszertifikat aus und händigt es aus;

führt die Inspektionskontrolle des zertifizierten Zertifizierungsgegenstands durch. Die Häufigkeit der Durchführung der Inspektionskontrolle wird von der Zertifizierungsstelle festgelegt, jedoch mindestens einmal jährlich.

2. Schema 3c (für eine einmalig gefertigte Charge) und Schema 4c (für die Einzelfertigung):

2.1 akkreditiertes Prüflaboratorium:

führt Prüfungen und Messungen der Parameter des Aufzugs am Ort seiner Aufstellung oder auf einem Prüfstand in der Weise und im Umfang durch, die durch die Normen aus dem von der Kommission der Zollunion genehmigten Verzeichnis festgelegt sind;

dokumentiert die Ergebnisse der Prüfungen und Messungen in Protokollen;

2.2 Zertifizierungsstelle:

führt eine Analyse der Übereinstimmung des Zertifizierungsgegenstands sowie der Prüf- und Messergebnisse mit den Anforderungen des Technischen Regelwerks durch;

stellt dem Antragsteller bei positiven Ergebnissen der Analyse der in Artikel 6 dieses Technischen Regelwerks genannten Angaben und Nachweisunterlagen sowie bei positiven Ergebnissen der vom akkreditierten Prüflaboratorium durchgeführten Prüfungen und Messungen ein Konformitätszertifikat aus und händigt es aus.

3. Schema 4d (Schema des Konformitätserklärungsverfahrens):

3.1 Antragsteller:

bereitet die in Artikel 6 dieses Technischen Regelwerks genannten eigenen Nachweise vor;

reicht bei einem akkreditierten Prüflaboratorium (Prüfzentrum) einen Antrag auf Durchführung der Konformitätsbewertung in Form der technischen Prüfung des Aufzugs ein;

3.2 akkreditiertes Prüflaboratorium (Prüfzentrum):

führt die Konformitätsbewertung in Form der technischen Prüfung des Aufzugs durch;

erstellt den Prüfbericht über die technische Prüfung des Aufzugs;

3.3 der Antragsteller erstellt auf der Grundlage der eigenen Nachweise und der positiven Ergebnisse der technischen Prüfung die Konformitätserklärung.

GENEHMIGT
durch Beschluss der Kommission
der Zollunion
vom 18. Oktober 2011 Nr. 824

**Verzeichnis der Normen,
durch deren Anwendung auf freiwilliger Basis
die Einhaltung der Anforderungen des Technischen
Regelwerks
der Zollunion „Sicherheit von Aufzügen“ (TR ZU 011/2011)
gewährleistet wird**

Fußnote. Außer Kraft getreten durch Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 29.05.2018 Nr. 93 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

GENEHMIGT
durch Beschluss der Kommission
der Zollunion

vom 18. Oktober 2011 Nr. 824

**Verzeichnis der Normen,
die Regeln und Methoden für Untersuchungen (Prüfungen)
und
Messungen, einschließlich Regeln für die Probenahme,
enthalten, die für die
Anwendung und Erfüllung der Anforderungen des
Technischen Regelwerks
der Zollunion „Sicherheit von Aufzügen“ (TR ZU 011/2011)
erforderlich sind**

Fußnote. Außer Kraft getreten durch Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 29.05.2018 Nr. 93 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

Dieses Dokument wird von der AC Inorms GmbH bereitgestellt. Der Text ist eine automatische Übersetzung der technischen Regelwerke der Eurasischen Wirtschaftsunion. Für Übersetzungsfehler übernimmt die AC Inorms GmbH keine Haftung.